

Reglement für den Nachhaltigkeitsrat der ETH Zürich (Reglement Nachhaltigkeitsrat)

vom 27. Mai 2025

Die Schulleitung der ETH Zürich, gestützt Art. 53 Abs.1 der Verordnung über die Organisation der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (Organisationsverordnung ETH Zürich, RSETHZ 201.021) vom 21. November 2024 verordnet:

Art. 1 Auftrag

¹ Der Nachhaltigkeitsrat berät die Schulleitung zur Rolle von Universitäten in der nachhaltigen Entwicklung unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Grundlagen zu planetaren Grenzen, sozialen Gleichgewichten und wirtschaftlicher Wohlfahrt.

² Der Nachhaltigkeitsrat nimmt im Einzelnen folgende Aufgaben wahr:

- a. Er verfolgt wissenschaftliche Diskurse sowie nationale und internationale Prozesse zur nachhaltigen Entwicklung.
- b. Er setzt inhaltliche Schwerpunkte als Beitrag der ETH zur nachhaltigen Entwicklung auf der Grundlage der strategischen Ziele und Kennzahlen der ETH Zürich.
- c. Er entwirft gemeinsam mit dem Stab ETH Sustainability zuhanden der Schulleitung einen auf die Prioritäten der ETH Zürich ausgerichteten Nachhaltigkeitsaktionsplan mit quantitativen und qualitativen Nachhaltigkeitszielen auf Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse. Er überprüft regelmässig dessen Wirkung und aktualisiert ihn.
- d. Er unterstützt die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten für Infrastruktur und Nachhaltigkeit bei der Suche einer / eines Delegierten der Schulleitung für Nachhaltigkeitstransformation gemäss Art. 4 sowie von Kandidatinnen/Kandidaten für den Nachhaltigkeitsrat gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a.
- e. Er kann der Schulleitung bei Bedarf prozess- oder projektspezifische Arbeitsgruppen vorschlagen.

Art. 2 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

¹ Der Nachhaltigkeitsrat setzt sich zusammen aus:

- a. 8 Professorinnen/Professoren, welche die akademischen Bereiche der ETH Zürich angemessen abdecken;
- b. 2 Studierende des VSETH;
- c. 2 wissenschaftliche Mitarbeitende des AVETH;
- d. 2 technisch-administrative Mitarbeitende der Personalkommission (PeKo);
- e. ex officio die Vizepräsidentin / der Vizepräsident für Infrastruktur und Nachhaltigkeit;
- f. ex officio ein weiteres Mitglied der Schulleitung.

² Die Mitglieder nach Abs. 1 Bst. a sind ordentliche, ausserordentliche Professorinnen/Professoren oder Titularprofessorinnen/Titularprofessoren und werden auf Antrag der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten für Infrastruktur und Nachhaltigkeit durch die Schulleitung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

³ Die Mitglieder nach Abs. 1 Bst. b-d werden für mindestens ein Jahr von VSETH, AVETH und PeKo delegiert. Die Delegation erfolgt ad personam. Stellvertretung ist nicht zulässig.

⁴ Der / die Umweltbeauftragte (OV Art. 25) ist aufgrund ihrer / seiner Compliance Funktion ständiger Gast.

⁵ Nach Bedarf können Expertinnen/Experten oder Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden. Alle Mitglieder haben das Recht, Expertinnen/Experten oder Gäste vorzuschlagen.

⁶ Der Stab ETH Sustainability führt das Sekretariat des Nachhaltigkeitsrats. Es unterstützt den Nachhaltigkeitsrat bei der Erstellung der Dokumente.

Art. 3 Vorsitz

¹ Der Nachhaltigkeitsrat wird geleitet von der / vom Vorsitzenden.

² Die Rolle der / des Vorsitzenden wird durch die Delegierte / den Delegierten der Schulleitung für Nachhaltigkeitstransformation gemäss Art. 4 wahrgenommen.

³ Eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter der / des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Nachhaltigkeitsrats aus den eigenen Reihen gewählt.

⁴ Die Aufgaben der / des Vorsitzenden sind:

- a. Leitung der Sitzungen des Nachhaltigkeitsrats;
- b. Vertretung des Nachhaltigkeitsrats nach aussen;
- c. Jährliche Berichterstattung des Nachhaltigkeitsrats zuhanden der Schulleitung.

Art. 4 Delegierte/Delegierter der Schulleitung für Nachhaltigkeitstransformation

¹ Die / der Delegierte der Schulleitung für Nachhaltigkeitstransformation wird auf Antrag der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten für Infrastruktur und Nachhaltigkeit von der Schulleitung gewählt und ist ein Mitglied des Nachhaltigkeitsrats gemäss Art 2 Abs. 1 Bst. a.

² Die / der Delegierte der Schulleitung für Nachhaltigkeitstransformation nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Ausführung der Aufgaben als Vorsitzende/Vorsitzender des Nachhaltigkeitsrats gemäss Art. 3 Abs. 3;
- b. Unterstützung für die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten für Infrastruktur und Nachhaltigkeit in ihren / seinen Aufgaben gemäss OV Art. 14 Abs. 3 Bst. a an der ETH Zürich;
- c. Stärkung der Nachhaltigkeitskultur in Lehre, Forschung und Transfer;
- d. Ausübung von ausgewählten Kommunikations- und Repräsentationsaufgaben.

Art. 5 Sitzungen und Beschlüsse des Nachhaltigkeitsrats

¹ Der Nachhaltigkeitsrat trifft sich in der Regel zu zwei bis drei Sitzungen pro Jahr.

² Alle Mitglieder des Nachhaltigkeitsrats können bis spätestens eine Woche vor der Sitzung Traktanden vorschlagen. Die bzw. der Vorsitzende legt die Agenda fest.

³ Der Nachhaltigkeitsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Entscheide werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefällt. Der bzw. die Vorsitzende hat den Stichentscheid.

⁴ Beschlüsse können im Ausnahmefall auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Mitglied verlangt, dass das betreffende Geschäft in einer Sitzung behandelt wird.

⁵ Die Sitzungen des Nachhaltigkeitsrats sind nicht öffentlich.

⁶ Das Sekretariat des Nachhaltigkeitsrats führt ein Kurzprotokoll, das veröffentlicht wird.

⁷ Das Sekretariat des Nachhaltigkeitsrates informiert über ausgewählte Inhalte von internem und öffentlichem Interesse auf der Webseite www.ethz.ch/nachhaltigkeit und über spezifische Kommunikationskanäle.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Juni 2025 in Kraft.

Zürich, den 1. Juni 2025

EIDG. TECHNISCHE HOCHSCHULE ZÜRICH

Im Namen der Schulleitung:

Der Präsident: Joel Mesot

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger